



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
9. Oktober 1990  
Deutsch  
Original: Englisch

---

## Fünfundvierzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 76

### **Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze**

## **Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen für Friedenssicherungseinsätze**

### **Bericht des Generalsekretärs**

1. In Ziffer 11 ihrer Resolution 44/49 vom 8. Dezember 1989 ersuchte die Generalversammlung den Generalsekretär, ein Muster-Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und Gastländern über die Rechtsstellung der Truppen auszuarbeiten und den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen. Auf der Grundlage der bestehenden Praktiken und unter weitgehender Heranziehung früherer und gegenwärtiger Abkommen hat das Sekretariat das diesem Bericht als Anhang beigefügte Muster-Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen erarbeitet. Das Muster-Abkommen soll als Grundlage für die Ausarbeitung der einzelnen Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Ländern dienen, in deren Hoheitsgebiet Friedenssicherungseinsätze durchgeführt werden. Es kann daher nach Vereinbarung zwischen den Parteien in jedem Einzelfall geändert werden.

2. Das beigefügte Muster-Abkommen wird außerdem entsprechend als Grundlage für Abkommen mit Gastländern dienen, in denen kein Militärpersonal der Vereinten Nationen im Einsatz ist.

## Anhang

### Entwurf eines Muster-Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen zwischen den Vereinten Nationen und Gastländern<sup>a</sup>

#### I. Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieses Abkommens gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:<sup>b</sup>

#### II. Anwendung dieses Abkommens

2. Sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt, finden die Bestimmungen dieses Abkommens und alle von [Regierung]<sup>c</sup> eingegangenen Verpflichtungen oder alle Vorrechte, Immunitäten, Erleichterungen und Zugeständnisse, die dem Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen oder einem seiner Mitglieder gewährt werden, nur in [Einsatzgebiet/ Hoheitsgebiet] Anwendung.

#### III. Anwendung des Übereinkommens

3. Das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen vom 13. Februar 1946 findet vorbehaltlich der in diesem Abkommen genannten Bestimmungen Anwendung auf den Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen.<sup>d</sup>

oder

4. Der Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen, seine Vermögenswerte, Gelder und Guthaben sowie seine Mitglieder, einschließlich des Sonderbeauftragten/Kommandeurs, genießen die in diesem Abkommen festgelegten sowie die in dem Übereinkommen, dessen Vertragspartei [Gastland] ist, vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten.<sup>e</sup>

5. Artikel II des Übereinkommens, der auf den Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen Anwendung findet, findet außerdem auf die im Zusammenhang mit dem Einsatz verwendeten Vermögenswerte, Gelder und Guthaben der Teilnehmerstaaten Anwendung.

---

<sup>a</sup> Dieser Titel entspricht der in Ziffer 11 der Resolution 44/49 der Generalversammlung vom 8. Dezember 1989 verwendeten Terminologie und wird aus praktischen Gründen auch hier verwendet. Der genaue Charakter des Abkommens wird naturgemäß je nach der Art des betreffenden Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen variieren.

<sup>b</sup> Dieser Abschnitt wird Definitionen der wichtigsten in dem Abkommen verwendeten Begriffe enthalten, wie

„Teilnehmerstaat“ bedeutet einen Staat, der Personal für die militärischen und/oder zivilen Anteile des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen beiträgt.

„Übereinkommen“ bedeutet das von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. Februar 1946 verabschiedete Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen.

<sup>c</sup> Der Begriff „Regierung“ im Sinne dieses Abkommens wird so definiert werden, dass darunter die Regierung des Gastlandes oder die Verwaltung mit De-facto-Autorität über das betreffende Hoheitsgebiet und/oder Einsatzgebiet verstanden wird.

<sup>d</sup> Im Allgemeinen sind die grundlegenden Vorrechte und Immunitäten eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in Bestimmungen niedergelegt, die sich aus dem von der Generalversammlung am 13. Februar 1946 verabschiedeten Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen ergeben. Dieses Übereinkommen ist zwar für 124 Mitgliedstaaten in Kraft, doch sind eine Reihe von Staaten nicht Vertragsparteien des Übereinkommens; darüber hinaus kann es vorkommen, dass Einsätze der Vereinten Nationen mit Rechtsträgern in Beziehung treten müssen, die keine Staaten sind. In solchen Fällen muss das Abkommen selbst die Anwendung des Übereinkommens ausdrücklich vorsehen.

<sup>e</sup> Diese Bestimmung ist aufzunehmen, wenn das Gastland Vertragspartei des Übereinkommens ist.

#### IV. Rechtsstellung des Friedenssicherungseinsatzes

6. Der Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen und seine Mitglieder unterlassen jede Handlung oder Tätigkeit, die mit dem unparteiischen und internationalen Charakter ihrer Aufgaben oder mit dem Geist der vorliegenden Vereinbarungen unvereinbar ist. Der Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen und seine Mitglieder beachten alle örtlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften. Der Sonderbeauftragte/Kommandeur trifft alle geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verpflichtungen.

7. Die Regierung verpflichtet sich, den ausschließlich internationalen Charakter des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen zu achten.

#### Flagge der Vereinten Nationen und Fahrzeugkennzeichen

8. Die Regierung erkennt das Recht des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen an, in [Gastland/Hoheitsgebiet] an seinem Hauptquartier, seinen Lagern oder anderen Liegenschaften, Fahrzeugen, Schiffen und anderswo, wie vom Sonderbeauftragten/Kommandeur festgelegt, die Flagge der Vereinten Nationen anzubringen. Andere Flaggen oder Wimpel dürfen nur in Ausnahmefällen angebracht werden. In diesen Fällen wird der Einsatz Bemerkungen oder Ersuchen der Regierung von [Gastland] wohlwollend prüfen.

9. Fahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen tragen eine besondere Kennzeichnung der Vereinten Nationen, die der Regierung mitgeteilt wird.

#### Nachrichtenverkehr

10. Der Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen genießt die in Artikel III des Übereinkommens vorgesehenen Erleichterungen im Nachrichtenverkehr und nutzt diese Erleichterungen in Abstimmung mit der Regierung in der zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Weise. In Bezug auf den Nachrichtenverkehr auftretende Fragen, die in diesem Abkommen nicht ausdrücklich vorgesehen sind, werden entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens behandelt.

11. Vorbehaltlich des Absatzes 10 gilt:

a) Der Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen ist befugt, Funksende- und -empfangsstellen sowie Satellitensysteme einzurichten und zu betreiben, um geeignete Punkte im Hoheitsgebiet von [Gastland/Hoheitsgebiet] untereinander und mit Büros der Vereinten Nationen in anderen Ländern zu verbinden und mit dem weltweiten Telekommunikationsnetz der Vereinten Nationen Daten auszutauschen. Die Fernmeldedienste werden im Einklang mit dem Internationalen Fernmeldevertrag und der Vollzugsordnung für internationale Fernmeldedienste betrieben, und die Frequenzen, auf denen diese Funkstellen betrieben werden, werden in Zusammenarbeit mit der Regierung festgelegt und von den Vereinten Nationen dem Internationalen Ausschuss für Frequenzregistrierung mitgeteilt.

b) Der Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen genießt im Hoheitsgebiet von [Gastland/Hoheitsgebiet] das Recht auf uneingeschränkten Nachrichtenverkehr durch Funk (einschließlich Satelliten-, Mobil- und Handfunk), Telefon, Telegraf, Faksimile oder jedes andere Mittel sowie auf Errichtung der erforderlichen Anlagen zur Aufrechterhaltung dieses Nachrichtenverkehrs innerhalb der und zwischen den Räumlichkeiten des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen, einschließlich des Verlegens von Kabeln und Landleitungen und der Errichtung ortsfester und mobiler Funksende-, Funkempfangs- und Relaisstellen. Die Betriebsfrequenzen der Funkstellen werden in Zusammenarbeit mit der Regierung festgelegt. Es besteht Einvernehmen darüber, dass Anschlüsse an das örtliche Telegraf-, Telex- und Telefonsystem nur nach Absprache und im Einklang mit Abmachun-

gen mit der Regierung hergestellt werden dürfen, und es besteht ferner Einvernehmen darüber, dass für die Nutzung des örtlichen Telegraf-, Telex- und Telefonsystems der günstigste Tarif berechnet wird.

c) Der Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen kann unter Nutzung seiner eigenen Einrichtungen Regelungen für die Bearbeitung und Beförderung von Privatpost treffen, die an seine Mitglieder gerichtet ist oder von ihnen gesandt wird. Die Regierung wird von der Art dieser Regelungen unterrichtet; sie wird die Post des Einsatzes oder seiner Mitglieder weder behindern noch der Zensur unterwerfen. Falls die für die Privatpost der Mitglieder des Einsatzes geltenden Postregelungen auf den Transfer von Devisen oder die Beförderung von Päckchen und Paketen ausgeweitet werden, sind die Bedingungen für die Durchführung dieser Tätigkeiten mit der Regierung zu vereinbaren.

### **Reisen und Transporte**

12. Der Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen und seine Mitglieder sowie seine Fahrzeuge, Schiffe, Luftfahrzeuge und seine Ausrüstung genießen im gesamten Hoheitsgebiet von [Gastland/Hoheitsgebiet] Bewegungsfreiheit. Bei umfangreichen Bewegungen von Personal, Vorräten oder Fahrzeugen über Flughäfen oder auf Eisenbahnstrecken oder Straßen, die für den allgemeinen Verkehr innerhalb von [Gastland/Hoheitsgebiet] benutzt werden, wird diese Bewegungsfreiheit mit der Regierung abgestimmt. Die Regierung verpflichtet sich, dem Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen erforderlichenfalls Landkarten und andere Informationen, einschließlich Angaben über die Standorte von Minenfeldern und andere Gefahren und Hindernisse, zur Verfügung zu stellen, die zur Erleichterung seiner Bewegungen nützlich sein können.

13. Die Fahrzeuge, einschließlich aller Militärfahrzeuge, Schiffe und Luftfahrzeuge, des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen unterliegen nicht der Registrierung oder Zulassung durch die Regierung, unter der Voraussetzung, dass alle diese Fahrzeuge gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften haftpflichtversichert sind.

14. Der Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen kann Straßen, Brücken, Kanäle und andere Wasserstraßen, Hafenanlagen und Flugplätze ohne Zahlung von Gebühren, Maut oder anderen Abgaben, einschließlich Kagebühren, benutzen. Er wird jedoch keine Befreiung von Abgaben geltend machen, die lediglich eine Vergütung für erhaltene Dienstleistungen darstellen.

### **Vorrechte und Immunitäten des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen**

15. Als Nebenorgan der Vereinten Nationen genießt der Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen die Rechtsstellung, Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen [die in diesem Abkommen vorgesehen sind]<sup>f</sup> [im Einklang mit dem Übereinkommen]<sup>g</sup>. Artikel II des Übereinkommens, der auf den Einsatz Anwendung findet, findet außerdem auf die Vermögenswerte, Gelder und Guthaben der Teilnehmerstaaten Anwendung, die in [Gastland/Hoheitsgebiet] im Zusammenhang mit den in dem Einsatz dienenden nationalen Kontingenten verwendet werden, wie in Absatz 5 dieses Abkommens vorgesehen. Die Regierung erkennt das Recht des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen an, insbesondere

a) zollfrei und ohne sonstige Beschränkungen Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungsgüter und sonstige Waren einzuführen, die zur ausschließlichen und offiziellen Ver-

<sup>f</sup> Falls die andere Vertragspartei nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist.

<sup>g</sup> Falls die andere Vertragspartei Vertragspartei des Übereinkommens ist.

wendung durch den Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen oder zum Weiterverkauf in den nachstehend genannten Einkaufsstätten bestimmt sind;

b) an seinem Hauptquartier, seinen Lagern und seinen anderen Standorten Einkaufsstätten für die Mitglieder des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen, jedoch nicht für die Ortskräfte, einzurichten, zu erhalten und zu betreiben. Diese Einkaufsstätten können Verbrauchswaren und andere im Voraus festzulegende Artikel führen. Der Sonderbeauftragte/Kommandeur trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um den Missbrauch dieser Einkaufsstätten und den Verkauf oder Weiterverkauf der betreffenden Waren und Artikel an Personen, die nicht Mitglieder des Einsatzes sind, zu verhindern, und wird Bemerkungen oder Ersuchen der Regierung betreffend den Betrieb der Einkaufsstätten wohlwollend prüfen;

c) Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungsgüter und sonstige Waren, die zur ausschließlichen und offiziellen Verwendung durch den Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen oder zum Weiterverkauf in den vorstehend genannten Einkaufsstätten bestimmt sind, aus Zoll- und Verbrauchsteuerlagern zollfrei und ohne sonstige Beschränkungen abfertigen zu lassen;

d) diese Ausrüstung, soweit sie noch verwendbar ist, und alle nicht verbrauchten Verpflegungsmittel, Versorgungsgüter und sonstigen so eingeführten oder aus Zoll- und Verbrauchsteuerlagern abgefertigten Waren, die nicht unter zu vereinbarenden Bedingungen an die zuständigen örtlichen Behörden von [Gastland/Hoheitsgebiet] oder an eine von diesen benannte Stelle übergeben oder anderweitig veräußert werden, wieder auszuführen oder anderweitig zu veräußern.

Der Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen und die Regierung vereinbaren so bald wie möglich ein beiderseitig zufriedenstellendes Verfahren, das auch eine entsprechende Dokumentation vorsieht, um sicherzustellen, dass die Einfuhr, Abfertigung, Übergabe oder Ausfuhr mit möglichst geringer Verzögerung durchgeführt wird.

## **V. Einrichtungen und Dienste für den Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen**

### **Räumlichkeiten für die Durchführung der einsatzbezogenen Aktivitäten und der Verwaltungstätigkeiten des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen und zur Unterbringung seiner Mitglieder**

16. Die Regierung von [Gastland] stellt dem Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen unentgeltlich und im Einvernehmen mit dem Sonderbeauftragten/Kommandeur Liegenschaften für das Hauptquartier, die Lager und für andere Räumlichkeiten zur Verfügung, die für die Durchführung seiner einsatzbezogenen Aktivitäten und seiner Verwaltungstätigkeiten und zur Unterbringung seiner Mitglieder erforderlich sind. Alle diese Räumlichkeiten sind ungeachtet dessen, dass sie Hoheitsgebiet von [Gastland] bleiben, unverletzlich und unterstehen der ausschließlichen Kontrolle und Autorität der Vereinten Nationen. Wo Truppen der Vereinten Nationen gemeinsam mit Militärpersonal des Gastlands untergebracht sind, wird der ständige, direkte und sofortige Zugang des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen zu diesen Räumlichkeiten gewährleistet.

17. Die Regierung verpflichtet sich, dem Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen so weit wie möglich bei der unentgeltlichen oder, wenn dies nicht möglich ist, zum günstigsten Tarif erfolgenden Beschaffung und gegebenenfalls Bereitstellung von Wasser, Strom und anderen Diensten behilflich zu sein und im Falle der Unterbrechung oder einer drohenden Unterbrechung der Versorgung den Bedürfnissen des Einsatzes, soweit es in ihrer Macht steht, die gleiche Priorität zu geben wie grundlegenden staatlichen Dienstleistungen.

Wenn solche Dienste oder Einrichtungen nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, erfolgt die Bezahlung durch den Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen unter den mit der zuständigen Behörde zu vereinbarenden Bedingungen. Der Einsatz ist für die Instandhaltung und Pflege der zur Verfügung gestellten Einrichtungen verantwortlich.

18. Der Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen ist berechtigt, erforderlichenfalls innerhalb seiner Räumlichkeiten Strom zu seiner eigenen Verwendung zu erzeugen und diesen Strom zu übertragen und zu verteilen.

19. Ausschließlich die Vereinten Nationen sind befugt, Amtsträgern der Regierung oder anderen Personen, die nicht Mitglieder des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen sind, den Zutritt zu diesen Räumlichkeiten zu genehmigen.

#### **Verpflegung, Versorgungsgüter und Dienstleistungen sowie gesundheitsbezogene Vorkehrungen**

20. Die Regierung verpflichtet sich, dem Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen so weit wie möglich dabei behilflich zu sein, Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungsgüter und sonstige Waren und Dienstleistungen, die für seinen Unterhalt und seine Tätigkeit erforderlich sind, aus örtlichen Quellen zu beschaffen. Bei seinen Einkäufen auf dem örtlichen Markt vermeidet der Einsatz jegliche nachteiligen Auswirkungen auf die örtliche Wirtschaft, wobei er die von der Regierung in dieser Hinsicht abgegebenen Bemerkungen und die von ihr bereitgestellten Informationen zugrunde legt. Die Regierung befreit den Einsatz von allgemeinen Umsatzsteuern in Bezug auf alle im Zusammenhang mit seinem Auftrag getätigten örtlichen Einkäufe.

21. Der Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen und die Regierung arbeiten in Bezug auf gesundheitsbezogene Dienste zusammen und gewähren einander möglichst umfassende Zusammenarbeit in Gesundheitsangelegenheiten, insbesondere in Bezug auf die Eindämmung übertragbarer Krankheiten, im Einklang mit den internationalen Übereinkünften.

#### **Einstellung von Ortskräften**

22. Der Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen kann das erforderliche Ortspersonal einstellen. Auf Antrag des Sonderbeauftragten/Kommandeurs verpflichtet sich die Regierung, die Einstellung von qualifizierten Ortskräften durch den Einsatz zu erleichtern und den Einstellungsprozess zu beschleunigen.

#### **Währung**

23. Die Regierung verpflichtet sich, dem Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen im Tausch gegen eine beiderseitig annehmbare Währung die von ihm benötigte [lokale] Währung, insbesondere für die Bezahlung seiner Mitglieder, zu dem für den Einsatz günstigsten Wechselkurs zur Verfügung zu stellen.

### **VI. Rechtsstellung der Mitglieder des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen**

#### **Vorrechte und Immunitäten**

24. Der Sonderbeauftragte, der Kommandeur des militärischen Anteils des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen, der Chef der Zivilpolizei der Vereinten Nationen und die im Einvernehmen mit der Regierung bestimmten hochrangigen Mitglieder des Stabs des Sonderbeauftragten/Kommandeurs haben die in den Abschnitten 19 und 27 des Übereinkommens festgelegte Rechtsstellung, soweit die darin genannten Vorrechte und Immunitäten

ten nach dem [innerstaatlichen oder Völker-] Recht diplomatischen Vertretern zustehende Vorrechte und Immunitäten sind.

25. Mitglieder des Sekretariats der Vereinten Nationen, die für den Dienst im zivilen Anteil des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen zugeteilt werden, bleiben Bedienstete der Organisation der Vereinten Nationen, die Anspruch auf die in den Artikeln V und VII des Übereinkommens genannten Vorrechte und Immunitäten haben.

26. Militärbeobachter, Zivilpolizisten der Vereinten Nationen und andere Zivilkräfte, die nicht Bedienstete der Organisation der Vereinten Nationen sind, deren Namen der Regierung vom Sonderbeauftragten/Kommandeur zu diesem Zweck mitgeteilt werden, werden als Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen im Sinne des Artikels VI des Übereinkommens angesehen.

27. Das dem militärischen Anteil des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen assignierte Militärpersonal der nationalen Kontingente hat die in diesem Abkommen ausdrücklich vorgesehenen Vorrechte und Immunitäten.

28. Sofern in diesem Abkommen nicht anders festgelegt, genießen die örtlich eingestellten Mitglieder des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen die Immunitäten hinsichtlich ihrer Amtshandlungen und die Befreiungen von der Besteuerung und von jeder nationalen Dienstleistung, die in Abschnitt 18 Buchstaben a, b und c des Übereinkommens vorgesehen sind.

29. Die Mitglieder des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen sind von allen Steuern auf die von den Vereinten Nationen oder von einem Teilnehmerstaat gezahlten Bezüge und auf ihre von außerhalb von [Gastland/Hoheitsgebiet] bezogenen Einkünfte befreit. Sie genießen außerdem Befreiung von jeder anderen direkten Steuer, mit Ausnahme von Kommunalabgaben für bezogene Leistungen, und von allen Registrierungsgebühren und -abgaben.

30. Die Mitglieder des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen sind berechtigt, ihre persönliche Habe bei ihrer Ankunft in [Gastland/Hoheitsgebiet] zollfrei einzuführen. In Bezug auf persönliches Eigentum, das von ihnen nicht auf Grund ihrer Anwesenheit in [Gastland/Hoheitsgebiet] im Dienst des Einsatzes benötigt wird, unterliegen sie den Zoll- und Devisengesetzen und -vorschriften von [Gastland/Hoheitsgebiet]. Bei vorheriger schriftlicher Notifikation wird die Regierung besondere Erleichterungen für die rasche Abwicklung der Ein- und Ausreiseformalitäten für alle Mitglieder des Einsatzes, einschließlich des militärischen Anteils, gewähren. Bei ihrer Ausreise aus [Gastland/Hoheitsgebiet] können die Mitglieder des Einsatzes ungeachtet der genannten Devisenvorschriften die Gelder ausführen, die laut Bescheinigung des Sonderbeauftragten/Kommandeurs von den Vereinten Nationen oder von einem Teilnehmerstaat gezahlte Bezüge sind und einen angemessenen Restbetrag dieser Bezüge darstellen. Zur Umsetzung dieser Bestimmungen im Interesse der Regierung und der Mitglieder des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen werden besondere Abmachungen getroffen.

31. Der Sonderbeauftragte/Kommandeur arbeitet mit der Regierung zusammen und gewährt jede in seiner Macht liegende Unterstützung, um die Einhaltung der zollrechtlichen und steuerrechtlichen Gesetze und -vorschriften von [Gastland/Hoheitsgebiet] durch die Mitglieder des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen im Einklang mit diesem Abkommen sicherzustellen.

**Einreise, Aufenthalt, Ausreise**

32. Der Sonderbeauftragte/Kommandeur und in dessen Auftrag die Mitglieder des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen sind berechtigt, in [Gastland/Hoheitsgebiet] einzureisen, dort ihren Aufenthalt zu nehmen und von dort auszureisen.

33. Die Regierung von [Gastland/Hoheitsgebiet] verpflichtet sich, die Einreise des Sonderbeauftragten/Kommandeurs und der Mitglieder des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in [Gastland/Hoheitsgebiet] und ihre Ausreise aus [Gastland/Hoheitsgebiet] zu erleichtern, und wird von solchen Ein- und Ausreisen unterrichtet. Zu diesem Zweck sind der Sonderbeauftragte/Kommandeur und die Mitglieder des Einsatzes von Pass- und Sichtvermerksbestimmungen sowie von Einwanderungskontrollen und -beschränkungen bei der Einreise in [Gastland/Hoheitsgebiet] oder der Ausreise aus [Gastland/Hoheitsgebiet] befreit. Sie sind ferner von den Bestimmungen über den Aufenthalt, einschließlich der Registrierung, von Ausländern in [Gastland/Hoheitsgebiet] befreit, erwerben aber nicht das Recht auf ständigen Aufenthalt oder einen ständigen Wohnsitz in [Gastland/Hoheitsgebiet].

34. Für die Mitglieder des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen sind zur Ein- und Ausreise nur die folgenden Urkunden erforderlich: *a)* ein Einzel- oder Sammelmarschbefehl, der vom Sonderbeauftragten/Kommandeur oder in dessen Namen oder von einer zuständigen Behörde eines Teilnehmerstaats oder in deren Namen ausgestellt wurde, und *b)* eine im Einklang mit Absatz 35 ausgestellte Identitätskarte, ausgenommen bei der ersten Einreise, bei der stattdessen ein von den zuständigen Behörden eines Teilnehmerstaats ausgestellter Identitätsausweis akzeptiert wird.

**Ausweise**

35. Der Sonderbeauftragte/Kommandeur stellt jedem Mitglied des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen vor oder so bald wie möglich nach dessen erster Einreise in [Gastland/Hoheitsgebiet] sowie allen Ortskräften eine nummerierte Identitätskarte aus, die folgende Informationen enthält: Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Titel oder Dienstgrad, Waffengattung (falls zutreffend) und ein Lichtbild. Vorbehaltlich des Absatzes 34 ist diese Identitätskarte das einzige für ein Mitglied des Einsatzes erforderliche Dokument.

36. Die Mitglieder des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen sowie die Ortskräfte müssen ihre Identitätskarte [des Einsatzes] auf Verlangen eines zuständigen Amtsträgers der Regierung vorweisen, jedoch nicht abgeben.

**Uniform und Waffen**

37. Die militärischen Mitglieder und die Zivilpolizisten des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen tragen in Ausübung ihres Dienstes die nationale Militär- oder Polizeiuniform ihres Staates mit der Standardausrüstung der Vereinten Nationen. Die Sicherheitsbeamten und Feld-Sicherheitsbeamten der Vereinten Nationen können die Uniform der Vereinten Nationen tragen. Der Sonderbeauftragte/Kommandeur kann den genannten Mitgliedern des Einsatzes für andere Gelegenheiten das Tragen von Zivilkleidung gestatten. Die militärischen Mitglieder und die Zivilpolizisten des Einsatzes sowie die vom Sonderbeauftragten/Kommandeur bezeichneten Sicherheitsbeamten der Vereinten Nationen dürfen im Dienst im Einklang mit ihrer Dienstanweisung Waffen besitzen und tragen.

**Erlaubnisse und Genehmigungen**

38. Die Regierung erklärt sich damit einverstanden, die vom Sonderbeauftragten/Kommandeur Mitgliedern des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen, einschließlich Ortskräften, erteilten Erlaubnisse oder Genehmigungen zum Betreiben von Transport- oder Fernmeldegeräten [des Einsatzes] oder zur Ausübung eines Berufs oder einer Tätigkeit

im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Einsatzes ohne Erhebung von Steuern oder Gebühren als gültig anzuerkennen, wobei niemandem ein Führerschein oder Luftfahrerschein erteilt wird, der nicht bereits eine entsprechende gültige Erlaubnis besitzt.

39. Unbeschadet des Absatzes 37 erklärt sich die Regierung ferner damit einverstanden, die vom Sonderbeauftragten/Kommandeur Mitgliedern des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen erteilten Erlaubnisse oder Genehmigungen zum Tragen oder zur Verwendung von Schusswaffen oder Munition im Zusammenhang mit dem Funktionieren des Einsatzes ohne Erhebung von Steuern oder Gebühren als gültig anzuerkennen.

#### **Militärpolizei, Festnahme und Übergabe von in Gewahrsam genommenen Personen, gegenseitige Unterstützung**

40. Der Sonderbeauftragte trifft alle geeigneten Maßnahmen, um die Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung unter den Mitgliedern des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen sowie unter den Ortskräften sicherzustellen. Zu diesem Zweck üben vom Sonderbeauftragten/Kommandeur benannte Kräfte die Polizeigewalt in den Räumlichkeiten des Einsatzes und in den Einsatzgebieten seiner Mitglieder aus. An anderen Orten werden diese Kräfte nur vorbehaltlich entsprechender Vereinbarungen mit der Regierung und in Verbindung mit dieser eingesetzt, insoweit dies notwendig ist, um die Disziplin und Ordnung unter den Mitgliedern des Einsatzes aufrechtzuerhalten.

41. Die Militärpolizei des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen ist befugt, militärische Mitglieder des Einsatzes festzunehmen. Militärpersonal, das außerhalb des Einsatzgebiets seines eigenen Kontingents festgenommen worden ist, wird dem Kommandeur seines Kontingents übergeben, der geeignete Disziplinarmaßnahmen ergreift. Die in Absatz 40 genannten Kräfte können jede andere Person in den Räumlichkeiten des Einsatzes in Gewahrsam nehmen. Diese anderen Personen werden umgehend dem nächsten zuständigen Amtsträger der Regierung überstellt, damit Maßnahmen in Bezug auf die in den Räumlichkeiten begangene strafbare Handlung oder Störung ergriffen werden.

42. Vorbehaltlich der Absätze 24 und 26 können Amtsträger der Regierung jedes Mitglied des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in Gewahrsam nehmen,

a) wenn der Sonderbeauftragte/Kommandeur sie darum ersucht oder

b) wenn dieses Mitglied des Einsatzes bei der Begehung oder beim Versuch der Begehung einer strafbaren Handlung festgenommen wird. Die betreffende Person wird zusammen mit den abgenommenen Waffen und anderen Gegenständen umgehend dem nächsten zuständigen Vertreter des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen übergeben; danach findet Absatz 47 sinngemäß Anwendung.

43. Wird eine Person nach Absatz 41 oder Absatz 42 b in Gewahrsam genommen, so kann der Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen oder die Regierung, je nach Sachlage, eine vorläufige Vernehmung durchführen, darf aber die Übergabe der in Gewahrsam genommenen Person nicht verzögern. Nach der Übergabe wird die betreffende Person auf Antrag zum Zweck weiterer Vernehmungen der festnehmenden Behörde zur Verfügung gestellt.

44. Der Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen und die Regierung unterstützen einander bei der Durchführung aller erforderlichen Ermittlungen in Strafsachen, die für einen von ihnen oder für beide von Interesse sind, bei der Beibringung von Zeugen und bei der Beschaffung und Vorlage von Beweismitteln, einschließlich bei der Beschlagnahme und gegebenenfalls der Aushändigung von Gegenständen, die mit einer strafbaren Handlung im Zusammenhang stehen. Die Aushändigung derartiger Gegenstände kann von deren Rückgabe innerhalb einer von der aushändigenden Behörde bestimmten Frist abhängig gemacht

werden. Beide Stellen unterrichten einander in den Fällen, deren Ausgang für die andere Stelle von Interesse ist oder in denen eine in Gewahrsam genommene Person nach den Absätzen 41-43 übergeben wurde, darüber, was veranlasst worden ist.

45. Die Regierung stellt sicher, dass Personen strafrechtlich verfolgt werden, die ihrer Strafgerichtsbarkeit unterliegen und die beschuldigt werden, Handlungen in Bezug auf den Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen oder seine Mitglieder begangen zu haben, die, wenn sie in Bezug auf die Streitkräfte der Regierung begangen worden wären, strafrechtlich verfolgt gewesen wären.

### **Gerichtsbarkeit**

46. Alle Mitglieder des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen, einschließlich der Ortskräfte, genießen Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen (einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen). Diese Immunität wird ihnen auch dann noch gewährt, wenn sie nicht mehr Mitglieder des Einsatzes sind oder nicht mehr von diesem beschäftigt werden und nachdem die anderen Bestimmungen dieses Abkommens außer Kraft treten.

47. Ist die Regierung der Auffassung, dass ein Mitglied des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen eine strafbare Handlung begangen hat, so unterrichtet sie umgehend den Sonderbeauftragten/Kommandeur und legt diesem alle ihr zur Verfügung stehenden Beweismittel vor. Vorbehaltlich des Absatzes 24 gilt:

a) Wenn der Beschuldigte ein Mitglied des zivilen Anteils oder ein ziviles Mitglied des militärischen Anteils ist, führt der Sonderbeauftragte/Kommandeur alle erforderlichen zusätzlichen Untersuchungen durch und setzt sich danach mit der Regierung darüber ins Einvernehmen, ob ein strafrechtliches Verfahren einzuleiten ist. Wird kein Einvernehmen erzielt, wird die Frage wie in Absatz 53 vorgesehen geregelt.

b) Militärische Mitglieder des militärischen Anteils des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen unterliegen in Bezug auf alle von ihnen in [Gastland/Hoheitsgebiet] begangenen strafbaren Handlungen der ausschließlichen Gerichtsbarkeit des Teilnehmerstaats, dessen Staatsangehörige sie sind.

48. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird von den Regierungen der Teilnehmerstaaten Zusicherungen dahin gehend einholen, dass sie bereit sein werden, ihre Gerichtsbarkeit in Bezug auf strafbare Handlungen auszuüben, die von im Dienste des Friedenssicherungseinsatzes stehenden Mitgliedern ihrer nationalen Kontingente begangen werden.<sup>h</sup>

49. Wird vor einem Gericht [des Gastlands/Hoheitsgebiets] ein Zivilverfahren gegen ein Mitglied des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen eingeleitet, so wird umgehend der Sonderbeauftragte/Kommandeur benachrichtigt, der dem Gericht bescheinigt, ob das Verfahren mit der Ausübung des Dienstes durch das Mitglied in Zusammenhang steht:

a) Wenn der Sonderbeauftragte/Kommandeur bescheinigt, dass das Verfahren mit der Ausübung des Dienstes in Zusammenhang steht, wird das Verfahren eingestellt, und Absatz 51 dieses Abkommens findet Anwendung.

<sup>h</sup> Diese Bestimmung wurde in das Muster-Abkommen aufgenommen, damit alle diesen Abschnitt betreffenden Fragen erfasst sind. Nach dem Abschluss eines konkreten Abkommens könnte die betreffende Bestimmung stattdessen in eine Vereinbarung („memorandum of understanding“) aufgenommen werden, in der die Bestimmungen eines Abkommens gewöhnlich weiter präzisiert werden.

b) Wenn der Sonderbeauftragte/Kommandeur bescheinigt, dass das Verfahren nicht mit der Ausübung des Dienstes in Zusammenhang steht, kann das Verfahren fortgesetzt werden. Wenn der Sonderbeauftragte/Kommandeur bescheinigt, dass ein Mitglied des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen auf Grund dienstlicher Pflichten oder einer genehmigten Abwesenheit verhindert ist, seine Interessen in dem Verfahren zu verteidigen, setzt das Gericht das Verfahren auf Antrag des Beklagten bis zum Wegfall der Verhinderung aus, jedoch nicht länger als neunzig Tage. Eigentum eines Mitglieds des Einsatzes, das der Beklagte laut Bescheinigung des Sonderbeauftragten/Kommandeurs für die Ausübung seines Dienstes benötigt, unterliegt nicht der Beschlagnahme zur Erfüllung einer gerichtlichen Entscheidung. Die persönliche Freiheit eines Mitglieds des Einsatzes darf in einem Zivilverfahren weder zur Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung noch zur Erzwingung einer eidesstattlichen Versicherung oder aus einem anderen Grund eingeschränkt werden.

### **Verstorbene Mitglieder**

50. Der Sonderbeauftragte/Kommandeur ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den Verfahren der Vereinten Nationen, die sterblichen Überreste eines in [Gastland/Hoheitsgebiet] verstorbenen Mitglieds des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen sowie seinen in [Gastland/Hoheitsgebiet] befindlichen beweglichen Nachlass in seine Obhut zu nehmen und darüber zu verfügen.

## **VII. Beilegung von Streitigkeiten**

51. Mit Ausnahme der in Absatz 53 vorgesehenen Fälle werden alle privatrechtlichen Streitigkeiten oder Ansprüche, bei denen der Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen oder eines seiner Mitglieder Streitpartei ist und über die die Gerichte [des Gastlands/Hoheitsgebiets] auf Grund von Bestimmungen dieses Abkommens keine Gerichtsbarkeit haben, durch eine für diesen Zweck einzurichtende ständige Kommission für Entschädigungsansprüche geregelt. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Regierung bestellen je ein Mitglied der Kommission; der Vorsitzende wird gemeinsam vom Generalsekretär und von der Regierung bestellt. Wird innerhalb von dreißig Tagen nach der Bestellung des ersten Mitglieds der Kommission kein Einvernehmen über den Vorsitzenden erzielt, so kann der Präsident des Internationalen Gerichtshofs auf Ersuchen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen oder der Regierung den Vorsitzenden bestellen. Frei werdende Sitze in der Kommission werden nach dem für die ursprüngliche Bestellung vorgeschriebenen Verfahren besetzt, wobei die vorgeschriebene Frist von dreißig Tagen mit dem Freiwerden des Vorsitzes beginnt. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, wobei sie für alle Zwecke (außer während eines Zeitraums von dreißig Tagen nach dem Freiwerden eines Sitzes) beschlussfähig ist, wenn zwei Mitglieder anwesend sind; alle Beschlüsse erfordern die Zustimmung von mindestens zwei Mitgliedern. Die Entscheidungen der Kommission sind endgültig und bindend, es sei denn, der Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Regierung gestatten die Anrufung eines im Einklang mit Absatz 53 eingesetzten Schiedsgerichts. Die Entscheidungen der Kommission werden den Streitparteien mitgeteilt; ergehen sie gegen ein Mitglied des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen, werden der Sonderbeauftragte/Kommandeur oder der Generalsekretär der Vereinten Nationen alles tun, um ihre Befolgung zu gewährleisten.

52. Streitigkeiten über die Beschäftigungs- und Dienstbedingungen der Ortskräfte werden nach Maßgabe der vom Sonderbeauftragten/Kommandeur festzulegenden Verwaltungsverfahren geregelt.

53. Alle anderen Streitigkeiten zwischen dem Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen und der Regierung sowie jede von beiden gestattete Beschwerde gegen die Entscheidung der nach Absatz 51 eingerichteten Kommission für Entschädigungsansprüche werden, sofern von den Parteien nicht anders vereinbart, einem aus drei Schiedsrichtern be-

stehenden Schiedsgericht vorgelegt. Die Bestimmungen für die Einrichtung und die Verfahren der Kommission für Entschädigungsansprüche gelten sinngemäß für die Einrichtung und die Verfahren des Schiedsgerichts. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig und für beide Parteien bindend.

54. Alle Streitigkeiten zwischen den Vereinten Nationen und der Regierung von [Gastland/Hoheitsgebiet] über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarungen, die eine Grundsatzfrage in Bezug auf das Übereinkommen betreffen, werden im Einklang mit dem Verfahren nach Abschnitt 30 des Übereinkommens geregelt.<sup>i</sup>

### **VIII. Zusatzvereinbarungen**

55. Der Sonderbeauftragte/Kommandeur und die Regierung können Zusatzvereinbarungen zu diesem Abkommen schließen.

### **IX. Verbindung**

56. Maßnahmen, um auf jeder geeigneten Ebene enge gegenseitige Verbindung zu gewährleisten.

### **X. Sonstige Bestimmungen**

57. Für die Umsetzung und Anwendung der in diesem Abkommen genannten Vorrechte, Immunitäten und Rechte des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen sowie der Erleichterungen, die ihm zu gewähren [Gastland/Hoheitsgebiet] sich verpflichtet, durch die zuständigen örtlichen Behörden von [Gastland/Hoheitsgebiet] ist letztendlich die Regierung verantwortlich.

58. Dieses Abkommen wird zum alleinigen Zweck der Unterstützung der Durchführung der Resolution des Sicherheitsrats/der Generalversammlung [Nummer und Datum der Resolution] geschlossen und hat keinen Einfluss auf die jeweiligen Standpunkte der Vertragsparteien in Bezug auf den Status von [Hoheitsgebiet].<sup>j</sup>

59. Dieses Abkommen tritt am ..... in Kraft.

60. Dieses Abkommen bleibt in Kraft, bis der letzte Bestandteil des Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen [Gastland/Hoheitsgebiet] verlassen hat, wobei

a) die Absätze 46 und 53 [und 54]<sup>k</sup> in Kraft bleiben;

b) Absatz 51 in Kraft bleibt, bis alle Ansprüche geregelt sind, die vor dem Außerkrafttreten dieses Abkommens entstanden sind und die vor seinem Außerkrafttreten oder innerhalb von drei Monaten danach vorgelegt wurden.

-----

<sup>i</sup> Falls die andere Vertragspartei dieses Abkommens Vertragspartei des Übereinkommens ist.

<sup>j</sup> Diese Bestimmung wird in das Abkommen nur eingefügt, wenn sie relevant ist.

<sup>k</sup> Siehe Fußnote i.